

Vorbemerkungen zum Betreuungsvertrag in der Kindertagespflege

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise des Landesverbandes zu Musterverträgen.

Sie haben sich entschlossen, entweder als Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Ihr Kind in Kindertagespflege zu geben, oder als Tagespflegeperson tätig zu sein. Der nachfolgende Vertrag soll Ihnen helfen, die rechtliche Seite der Beziehung, in die Sie zueinander treten, abzuklären.

Es handelt sich dabei um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einerseits und als Tagespflegeperson andererseits abgeschlossen wird. Aus diesem Vertrag können keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche gegenüber dem Jugendamt und dem Tageselternverein abgeleitet werden.

Die Richtlinien bei Antragstellung und bei Gewährung von Leistungen eines Jugendamts variieren von Stadt-/Landkreis zu Stadt-/Landkreis. Über die für Ihren Stadt- bzw. Landkreis geltenden Kriterien informiert Sie der Tageselternverein oder das für Sie zuständige Jugendamt.

Um Missverständnissen vorzubeugen ist es wichtig, bestimmte Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu regeln. Um Ihnen dabei behilflich zu sein, die für Ihre Bedürfnisse angemessenen Regelungen zu finden, sieht der Vertrag an einigen Stellen Regelungsalternativen vor. In diesen Fällen sollten Sie sich jeweils für eine der Alternativen entscheiden.

Die im Vertrag angesprochenen Regelungen sind als Vorschläge und Empfehlungen gedacht. Sie haben daher die Möglichkeit, in einzelnen Punkten von den Vorgaben abzuweichen. Es kann jedoch mit einem Vertrag nicht allen, in einem Betreuungsverhältnis möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten von vornherein begegnet werden.

Wichtig ist, dass Sie zum Wohl des Kindes zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um dem Kind den täglichen Wechsel der Betreuungspersonen zu erleichtern und eine kontinuierliche und stabile Betreuung zu erreichen. Dazu gehört, dass Sie sich vor Abschluss des Vertrages in einer Kontaktphase und Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen, je nach Alter des Kindes, gegenseitig kennenlernen und die durch das beabsichtigte Betreuungsverhältnis anstehenden Fragen ausführlich besprechen. Es empfiehlt sich, die Anfangszeit des Betreuungsverhältnisses als Probezeit zu vereinbaren.

Zu einer am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit gehört aber auch, im Falle einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses, den entstandenen Bindungen durch eine ausreichende Ablösungsphase Rechnung zu tragen. Falls es während der Betreuung zu unlöslichen Schwierigkeiten kommen sollte, ist beiden Vertragspartnern empfohlen, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den Tageselternverein oder das örtlich zuständige Jugendamt wahrzunehmen.



Zur Verwendung von Vertragsmustern

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann.

Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen.

Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist.

Der Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e. V. übernimmt für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

**Landesverband der
Tagesmütter-Vereine
Baden-Württemberg e. V.**

Schloßstr. 66

70176 Stuttgart

Telefon 0711 – 933 58 96

Telefax 0711 – 945 70 74

lv@tagesmuetter-bw.de

www.tagesmuetter-bw.de

BW Bank Stuttgart

Konto 242 42 68

Blz 600 501 01

Gerichtsstand Stuttgart

Steuer-Nr. 99059 /20441



**Tages- und Pflegeeltern
e.V. Kreis Böblingen**



Tages- und Pflegeeltern
e.V. Leonberg

WICHTIG:

Gewährt das Amt für Jugend Landkreis Böblingen auf Antrag der Eltern „Förderung in der Kindertagespflege für über 3-jährige Kinder (gem. §§ 23, 24 SGB VIII)“ gelten die jeweiligen Richtlinien des Amtes für Jugend Landkreis Böblingen und sind in diesem Vertrag zu beachten

Betreuungsvertrag im Rahmen von § 23 SGB VIII für über 3 jährige Kinder

Über die regelmäßig für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme der Erziehung, Bildung und Betreuung für das/die nachfolgend benannte(n) Kind/Kinder

Name geboren am

Name geboren am

Name geboren am

Name geboren am

zwischen den

Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

- im Folgenden generell als „Eltern“ bezeichnet -

Namen:

Straße:

PLZ / Ort:

Tel. privat:

Tel. gesch.:

Tel. mobil.:

E-Mail:

- Sorgeberechtigt ist/sind:
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> beide Elternteile | <input type="checkbox"/> nur die Mutter |
| <input type="checkbox"/> nur der Vater | <input type="checkbox"/> sonstige |

und der
Tagespflegeperson

Namen:

Straße:

PLZ / Ort:

Tel. privat:

Tel. gesch.:

Tel. mobil:

E-Mail:

- Die Betreuung findet im Haushalt der Tagespflegeperson statt
- Die Betreuung findet in anderen geeigneten Räumen statt:

Straße:

PLZ, Ort:

Grundsätze der Kindertagespflege

- (1) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 BGB). Die Tagespflegeperson verpflichtet sich daher zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Tagespflegekind und sichert eine gewaltfreie Erziehungsumgebung zu.
- (2) Die Eltern und die Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Tagesbetreuung des Kindes betreffenden Fragen regelmäßig ab.
- (3) Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.
Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) wurde der Tagespflegeperson vom Amt für Jugend erteilt am und ist gültig bis

Die Tagespflegeperson betreut derzeit

..... eigene minderjährige Kinder im Alter von bis Jahren.

..... Tagespflegekinder im Alter von bis Jahren.

Im Haushalt der Tagespflegeperson leben derzeit weitere Personen.

In den für die Kindertagespflege genutzten Räumen (Wohnung, Garten etc.) werden folgende Tiere gehalten:

§ 1 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege und Nachweis zum Impfschutz

Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

- Die Eltern übergeben der Tagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages eine Kopie der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG vom

- Die Eltern werden unverzüglich die erforderliche ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG veranlassen und der Tagespflegeperson noch vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung im Original vorlegen und eine Kopie davon übergeben.

Nach § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz (i.d.F. ab 01.03.2020) muss der Tagespflegeperson vor Beginn einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege für zu betreuende Kinder ein Impfschutz gegen Masern nachgewiesen werden. Ohne Nachweis kann das Tagespflegeverhältnis nicht beginnen.

- Ein Impfschutz besteht und wird mittels Impfbuch nachgewiesen.

§ 2 Haftung der Eltern bei Beantragung der öffentlichen Förderung beim Amt für Jugend-Landkreis Böblingen

Da es sich bei der Kindertagespflege um öffentlich geförderte Jugendhilfe handelt, müssen Eltern die Förderung in Kindertagespflege für über 3-Jährige Kinder gem. § 23 SGB VIII immer über die Tageselternvereine beim Amt für Jugend beantragen. Sofern Eltern der Ansicht sind, dass die Kostenbeteiligung gemäß Satzung und Gebührenverordnung ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigt, können sie beim Amt für Jugend den (teilweisen) Erlass eines Kostenbeitrags für Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen.

§ 3 Betreuungsumfang

- (1) Das Tagespflegeverhältnis beginnt am
- Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 - Es wird befristet abgeschlossen bis einschließlich
 - Es gilt eine Probezeit für die Eingewöhnung bis zum
in der das Tagespflegeverhältnis jederzeit fristlos schriftlich gekündigt werden kann.
- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt vereinbart:

| | Uhrzeit | Stundenumfang |
|---------------------------------------|---------------------|--------------------------------|
| Montag | | |
| Dienstag | | |
| Mittwoch | | |
| Donnerstag | | |
| Freitag | | |
| Samstag | | |
| Sonntag | | |
| Gesamtstundenzahl je Woche | | Std./Woche |
| Gesamtstundenzahl je Monat | 4,3 Wochen x | Std./Woche = Std./Monat |

Sondervereinbarungen:

.....
Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig und einvernehmlich abgesprochen und im „Formblatt Betreuungszeitenänderung“ (Anlage) schriftlich festgehalten. Die Änderung wird dem zuständigen Tageselternverein zur Kenntnis gegeben. Wird eine wöchentliche Betreuungszeit von 35 Stunden (inklusive etwaiger anderer Betreuungsformen im Kindergarten oder Hort) überschritten, so muss der Bedarf der Betreuung geprüft und genehmigt werden. Eine frühzeitige Information an den zuständigen Tageselternverein ist daher unerlässlich.

- (3) Das Kind wird zu den festgelegten Zeiten in die Wohnung der Tagespflegeperson gebracht und dort wieder abgeholt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

.....
.....
Zur Abholung sind neben den Eltern die nachfolgend mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse beschriebenen Personen berechtigt:

§ 4 Betreuungsfreie Tage und ungeplante Ausfallzeiten

- (1) An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Betreuung, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist:

- (2) Als betreuungsfreie Tage bzw. Zeiten werden 28 Tage im Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche vereinbart. Zusätzlich hat die Tagespflegeperson Anspruch auf zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr.

Die betreuungsfreien Tage werden zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson rechtzeitig vorher abgestimmt.

- (3) Ist die Tagespflegeperson gesundheitlich oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in der Lage, die Betreuung des Kindes wie vereinbart durchzuführen, hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

- Für die Vertretung der Tagespflegeperson gilt Folgendes:

-
.....
 Die Betreuung des Kindes wird von den Eltern anderweitig organisiert. Im Vertretungsfall hat die Ersatzbetreuungsperson Anspruch auf das unter § 10 geregelte Entgelt. Die Tagespflegeperson leitet den fälligen Betrag an sie weiter.

- (4) Kann das Kind aus gesundheitlichen Gründen die Tagespflegeperson nicht besuchen, haben die Eltern dies der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen und die Betreuung des Kindes anderweitig zu organisieren. Das Betreuungsgeld / die laufende Geldleistung wird bis zu 4 Wochen lang pro Kalenderjahr an die Tagespflegeperson weiter bezahlt.

- (5) Stellt die Tagespflegeperson fest, dass das Kind so krank oder pflegebedürftig ist, dass es bei ihr nicht betreut werden kann (z.B. wegen Ansteckungsgefahr), hat sie dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern sind dann verpflichtet, unverzüglich das Kind abzuholen und eine anderweitige Betreuung des Kindes zu organisieren.

§ 5 Betreuungsleistungen

- (1) Gemäß dem Förderauftrag der Kindertagespflege orientiert sich die Tagespflegeperson bei der Betreuung und Erziehung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption mit den darin aufgeführten Schwerpunkten. Sie achtet und berücksichtigt die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes bei der Bestimmung der religiösen Erziehung.

- (2) Die Tagespflegeperson darf mit dem Kind die alterstypischen Unternehmungen durchführen; sie darf jedoch nicht
- das Kind in ihrem PKW mitnehmen.
 - das Kind auf dem Fahrrad oder im Fahrradanhänger mitnehmen.
 - mit dem Kind einen Waldspielplatz besuchen.
 - mit dem Kind ein Hallen- bzw. Freibad besuchen.
 - das Kind selbst Fahrrad fahren lassen.

.....

Für die Benutzung von Fernseher, Computer, Handy o.ä. gilt folgendes:

.....

.....

- (3) Besucht das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Schule, übernimmt die Tagespflegeperson diesbezüglich folgende Aufgaben (z.B. bzgl. Hausaufgaben):

.....

.....

- (4) Das Kind erhält an den einzelnen Betreuungstagen Mahlzeiten. Dabei wird es durch die Tagespflegeperson „nach Art des Hauses“ verköstigt, sofern nachfolgend z.B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten nichts Abweichendes vereinbart ist.

.....

.....

- (5) Bei der Betreuung des Kindes sind bei einem nachfolgend angekreuzten Fall die dazu gemachten Angaben zu beachten: (reicht der Platz nicht aus, bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt ergänzen und darauf verweisen)

- Diabetes:
- Allergie:
- chronische Erkrankung:
- Behinderung:

- Epilepsie:
-

- (6) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, in Notfällen ärztliche Hilfe zu veranlassen und die Eltern zu informieren. Im Übrigen erfolgen die Gabe von Medikamenten sowie die Durchführung von Arztbesuchen durch die Tagespflegeperson nur, wenn dies vorher mit den Eltern entsprechend dem als „**Anlage Vollmacht Medikamentengabe + Notfall**“ beigefügten Muster gesondert vereinbart worden ist.
- (7) Die Anlage „**Einwilligung Foto-, Film- und Tonaufnahmen**“ regelt Näheres zum Umgang mit Foto-, Film und Tonaufnahmen, die während des o.g. Betreuungsverhältnisses gemacht werden.

§ 6 Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson

- (1) Die Tagespflegeperson sollte zur haftungsrechtlichen Absicherung ihrer Tätigkeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung unterhalten.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson

- (1) Die Eltern und die Tagespflegeperson arbeiten partnerschaftlich zusammen, damit dieser Betreuungsvertrag gegenüber dem Kind ordnungsgemäß erfüllt und der tägliche Wechsel zwischen den Familien erleichtert werden kann. Zu diesem Zweck werden sie auch regelmäßig Erziehungsfragen besprechen.
- (2) Die Tagespflegeperson unterrichtet die Eltern über alle Vorkommnisse, die für deren Personensorge für das Kind relevant sein können oder die sich auf die Betreuungssituation im Haushalt der Tagespflegeperson (z.B. Aufnahme weiterer Tagespflegekinder, Aufnahme eines Haustiers, Veränderungen in der familiären Situation) auswirken können.
- (3) Die Eltern unterrichten die Tagespflegeperson über alle Angelegenheiten, die für die Tätigkeit der Tagespflegeperson gegenüber dem Kind relevant sein können, insbesondere auch über Erkrankungen, ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, aktuelle Medikationen und Impfungen. Wenn die Eltern der Tagespflegeperson eine aktuelle Kopie des Impfausweises übergeben haben, wird die Tagespflegeperson diese bei Arztbesuchen oder Ähnlichem vorlegen.
- (4) Die Vertragspartner werden über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, gegenüber Dritten auch über die Beendigung dieses Tagespflegevertrags hinaus Stillschweigen bewahren. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 8 Gegenseitige Bevollmächtigung der Eltern

- (1) Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen im Rahmen der Umsetzung dieses Tagespflegevertrags. Insofern sind Erklärungen eines Elternteils auch für den anderen Elternteil verbindlich und eine Erklärung der Tagespflegeperson ist für beide Eltern rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem Elternteil abgegeben

wird. Die Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungserklärungen der Tagespflegeperson, nicht aber für Kündigungen der Eltern und Aufhebungsverträge.

- (2) Die Bevollmächtigung ist schriftlich widerrufbar, wobei ein Widerruf erst für Erklärungen gilt, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

§ 9 Leistungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für eine den Umständen und der Jahreszeit angemessene Bekleidung des Kindes und übergeben der Tagespflegeperson, soweit erforderlich, zusätzlich saubere Bekleidung zum Wechseln.
- (2) Die Eltern stellen der Tagespflegeperson die nachfolgend angekreuzten Gegenstände zur Verfügung:
 - Kinderwagen
 - Kinder-/Reisebett
 - Hochstuhl
 - Autositz
 - Fahrradhelm
 -
 -

§ 10 Entgelt

- (1) Die laufende Geldleistung wird vom Amt für Jugend Landkreis Böblingen an die Tagespflegeperson überwiesen. Hierfür wird der vom Kreistag in der jeweils aktuellen Beschlussfassung als laufende Geldleistung empfohlenen Stundensatz (Stand 2020: 6,50 € / Stunde) angewandt. Die Eltern sind gemäß Satzung und Kostenbeitragstabelle an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen und erhalten einen entsprechenden Gebührenbescheid vom Amt für Jugend.
- (2) Die Vertragsparteien können im Einzelfall und im Rahmen der Vertragsfreiheit eine über die nach (1) genannte Geldleistung hinausgehende Zusatzvergütung je Betreuungsstunde vereinbaren. Eine solche Zusatzvergütung ist immer direkt von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson zu leisten. Es besteht kein Anspruch auf Bezuschussung durch das Amt für Jugend. Ein nach (1) ggf. festgesetzter Kostenbeitrag bleibt hiervon unberührt.
Als Zusatzvergütung werden € / Stunde vereinbart.
- (3) Kosten für anfallende Mittagessen / warme Mahlzeiten werden nicht vom Amt für Jugend übernommen. Sie sind zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu vereinbaren und gesondert zu bezahlen.
Entgeltvereinbarung zum Mittagessen / warme Mahlzeit Euro pro Essen.
- (3) Eine Überschreitung der unter § 3 (2) genannten Betreuungszeiten ist nur nach rechtzeitiger Absprache möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungsstunden werden i.H.v.€ / Stunde vergütet. Diese Kosten werden nicht vom Amt für Jugend übernommen und sind von den Eltern direkt an die Tagespflegeperson zu entrichten.

- (4) Die Eltern haben der Tagespflegeperson auf deren entsprechende Abrechnung hin folgende Kosten gesondert zu erstatten:
- Säuglingsnahrung
 - Diätetische Lebensmittel
 - Windeln, Pflegemittel
 -
 -

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrags

- (1) Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, durch Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der vom Amt für Jugend erteilten Erlaubnis zur Kindertagespflege. Gegebenenfalls hat die Tagespflegeperson dies den Eltern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und bei Unzumutbarkeit der Vertragsfortführung bleibt davon unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei einer Kündigung sind beide Vertragsparteien verpflichtet, über den Tageselternverein das Amt für Jugend unverzüglich zu informieren sowie die letzten Betreuungszeiten des Tagespflegeverhältnisses zum Wohle des Kindes als Phase der Ablösung zu gestalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine unterschriebene Originalfassung dieses Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind zum Zweck der Dokumentation schriftlich niederzulegen und von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.
- (3) Dieser Vertrag und alle Ansprüche oder Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht. Dies gilt auch für Einzelverträge, die in Ergänzung dieses Vertrages geschlossen wurden.
- (4) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Ich bin mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß **Anlage Datenverarbeitung** einverstanden.

Ort, Datum:

.....
 Unterschriften der Eltern
 bzw. Personensorgeberechtigten

.....
 Unterschrift der Tagespflegeperson